



HVBG

HVBG-Info 17/1986 vom 04.09.1986, S. 1296 - 1304, DOK 374.281:121.13/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei
Vorbereitung einer Dienstreise im Ausland - gemischte Tätigkeit -
BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 7/83**

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei
Vorbereitung einer Dienstreise im Ausland (§ 4 Abs. 1 SGB IV
- Ausstrahlung) - gemischte Tätigkeit;
hier: BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 7/83 - (Zurückverweisung an
das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 25.11.1977
- 2 RU 99/76 - vgl. Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10316
zu § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 74/83 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Arbeitsunfall bei Vorbereitung einer Dienstreise - gemischte
Tätigkeit - Auskunft anstelle einer mündlichen Zeugenaussage:

1. Anders als bei Wegen nach oder von dem Ort der Tätigkeit,
stehen Handlungen zur Vorbereitung einer Dienstreise unter
Versicherungsschutz.
2. Zur Frage, ob die Fahrt eines kraft Ausstrahlung nach deutschem
Recht am Beschäftigungsort in Saudi-Arabien Versicherten zu
einem etwa 200 km entfernten für den Rückflug vorgesehenen
Abflugort als Erkundigungsfahrt zur Vorbereitung der Rückreise
galt oder ob sie zumindest als "gemischte Tätigkeit" wesentlich
betrieblichen Zwecken diene und nicht nur bloßer Nebenzweck
einer - unversicherten - Wochenendfahrt war (vgl. BSG-Urteil
vom 25.11.1977 - 2 RU 99/76 - = SozSich 1978, 115 = Kartei
LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10316 zu § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO).
3. Zwar sind die Vorsitzenden der Gerichte der
Sozialgerichtsbarkeit nach § 106 Abs. 3 Nr. 3 SGG berechtigt,
Auskünfte jeder Art einzuholen. Solche Auskünfte dienen aber in
erster Linie der Stoffsammlung, sie sind keine Beweismittel.
Zeugen müssen auch dann, wenn sie schriftlich Auskunft gegeben
haben, vernommen werden, damit das Gericht sich persönlich
einen Eindruck verschaffen kann und die Beteiligten Gelegenheit
zu Vorhaltungen haben. Eine schriftliche Auskunft darf nur dann
an die Stelle einer mündlichen Zeugenaussage gewertet werden,
wenn sie nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ein
geeignetes Mittel zur Erforschung des Sachverhalts darstellt
(§ 103 SGG) und unter eidesstattlicher Versicherung ihrer
Richtigkeit abgegeben ist (vgl. BSG 25.10.1956 - 6 RKa 2/56
= BSGE 4, 60).